

Teil C - Anlage C-01a

Vergabenummer VOEK 100-25
„Gewerbeabfälle RV Nord 2026 ff.“

Zusätzliche Rahmenvertragsbedingungen

zwischen

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand,
Ellerstraße 56, 53119 Bonn,

– im Folgenden „Auftraggeberin“ –

und

den für das jeweilige Los bezuschlagten Bieter.

– im Folgenden „Auftragnehmerin¹“ –

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird die weibliche Form für alle in diesen Vertragsbedingungen benannten Unternehmensformen verwendet. Sie schließt die männliche Form gleichermaßen ein.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile	3
2. Vertragsdauer, Verlängerungsoption.....	4
3. Ansprechpersonen	4
4. Leistungen der Auftragnehmerin.....	5
5. Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte	7
6. Einsatz von Unterauftragnehmern	7
7. Haftung, Versicherung	7
8. Zahlungsbedingungen	8
9. Mitwirkung der Auftraggeberin	9
10. Recht zur Leistungskontrolle	9
11. Weiterleistungspflicht der Auftragnehmerin bei Vertragsstörungen.....	10
12. Gewährleistung, Mängelansprüche	10
13. Vertragsstrafe.....	10
14. Kündigung aus wichtigem Grund.....	10
15. Gerichtsstand	11
16. Schlussbestimmungen	11

1. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

1.1. Vertragsgegenstand

- 1.1.1 Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Durchführung der in der Leistungsbeschreibung (Anlage C-02) beschriebenen Leistung.
- 1.1.2 Mit dieser Rahmenvereinbarung werden die vertraglichen Rechte und Pflichten für die auf dieser Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge verbindlich festgelegt, die die Auftraggeberin während der in Ziffer 2 vereinbarten Laufzeit dieses Vertrages für die in den Leistungsspezifischen Anlagen (Anlage C-03.01 bis C-03.05) genannten Liegenschaften / Gebäude der Auftragnehmerin gesondert erteilt.
- 1.1.3 Die Beauftragung mit konkreten Leistungen erfolgt durch die Auftraggeberin bzw. deren Vertreter durch Erklärung (in Textform) gegenüber der Auftragnehmerin (Einzelauftrag). Aus jeder Beauftragung müssen eindeutig hervorgehen:
 - die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen,
 - die Ansprechpersonen beider Vertragsparteien.

1.2. Vertragsbestandteile

1.2.1 Vertragsbestandteile sind ergänzend zu diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen:

- Ergänzende Vertragsbedingungen (Anlage C-01b)
- Leistungsbeschreibung (Anlage C-02 ff.)
- Leistungsspezifische Anlagen
 - Standort-/Losübersicht (Anlage C-03.01)
 - Involvierte Unternehmen (Anlage C-03.02)
 - Abrechnungsliste monatlich Muster (Anlage C-03.03)
 - Abfall-Mengenbilanz Muster (Anlage C-03.04)
 - Betreibererklärung Muster (Anlage C-03.05)
- Ansprechpersonen (Anlage C-04)
- Informationsblatt - Meldung und Erkennung von IT-Sicherheits- und Geheimschutzrelevanten Vorfällen und Datenschutzvorfällen (Anlage C-05)
- Datenschutzerklärung der Auftraggeberin
- Angebot der Auftragnehmerin (das Angebot umfasst alle vom Bieter im Vergabeverfahren eingereichten Erklärungen und Zertifikate):
 - Angebotsschreiben (Anlage B-01)
 - Preisblatt (Anlage B-02)
 - Bieterauskunftsbogen (Anlage B-03)
 - Angebotsgrundlage (Anlage B-04)
 - Bietergemeinschaftserklärung (Anlage B-05)
 - Ggf. Konzepte, Zertifikate
- Zuschlagsschreiben
- Zugelassene Bieterfragen sowie deren Beantwortung/Ergänzende Bieterinformationen
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003.

1.2.2 Verbleiben nach Auffassung der Auftragnehmerin Widersprüche innerhalb der Vertragsbestandteile, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen und diese aufzufordern, die Unstimmigkeit zu klären. Die Auftraggeberin konkretisiert dann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belange der Auftragnehmerin die geschuldete Leistung.

1.2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.

1.2.4 Maßgeblich ist die jeweils gültige Version der in den Unterlagen genannten Rechtsgrundlagen.

2. Vertragsdauer, Verlängerungsoption

2.1. Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

2.2. Der Leistungsbeginn ist der Leistungsbeschreibung (Anlage C-02) zu entnehmen.

2.3. Die Laufzeit des Vertrages endet am 31.05.2028.

2.4. Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Auftraggeberin der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform widerspricht. Die Widerspruchsfrist für die Auftragnehmerin beträgt neun Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang bei der anderen Seite. Der Vertrag endet spätestens zum 31.05.2030 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.5. Für die in der gültigen Vertragslaufzeit beauftragten Einzelaufträge gelten die vertraglichen Bestimmungen dieses Vertrages bis zur Erfüllung sämtlicher Leistungen aus dem beauftragten Einzelauftrag fort.

2.6. Die Rahmenvereinbarung endet auch vor dem Erreichen ihrer maximalen Laufzeit, wenn die Höchstabruhmengen je Los erreicht wurden. Die Höchstabruhmengen der einzelnen Lose stellen sich wie folgt dar:

Anzahl	Fachlos	Bezeichnung	Teil- los	Bezeichnung	Höchstwert in € ~
1.	1	Nicht gefährliche Abfälle	1.1.	Nordwest (NW)	771.550 €
2.			1.2.	Nord (N)	181.000 €
3.			1.3.	Nordost (NO)	648.500 €
4.	2	Gefährliche Abfälle	2.1.	Nordwest (NW)	302.500 €
5.			2.2.	Nord (N)	46.500 €
6.			2.3.	Nordost (NO)	298.500 €
7.	3	Speiseabfälle	3.1.	Nordwest (NW)	235.000 €
8.			3.2.	Nord (N)	18.000 €
9.			3.3.	Nordost (NO)	104.500 €

3. Ansprechpersonen

Die Vertragsparteien benennen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung in der Anlage Ansprechpersonen (Anlage C-04) ständige Ansprechpersonen und deren Stellvertretungen (im

Folgendem Ansprechpersonen genannt) nebst den üblichen Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Mobiltelefon). Soweit die benannten Ansprechpersonen ausgetauscht werden, ist die andere Vertragspartei hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten.

4. Leistungen der Auftragnehmerin

4.1. Leistungsumfang und Leistungsausführung

Art und Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden durch diesen Vertrag inklusive der in Ziffer 1.2 genannten Vertragsbestandteile bestimmt.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Leistungen sach- und fachgerecht in Übereinstimmung mit allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (auch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften), technischen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

4.2. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen

4.2.1 Die Auftraggeberin hat das Recht, einseitig unwesentliche Änderungen hinsichtlich der Art und Weise oder des Umfangs der Leistungserbringung zu verlangen. Zusätzliche Leistungen, die weder als Regelleistungen noch als Änderungen der Regelleistungen gemäß Ziffer 4.1, Satz 1 zu qualifizieren sind, werden nur nach gesonderter Beauftragung durch die Auftraggeberin vergütet. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (Anlage C-02).

4.2.2 Sowohl Leistungsänderungen als auch zusätzliche Leistungen sind in einem separaten Nachtrag zum Vertrag in Textform zu regeln.

4.3. Informationen, Unterlagen und Dokumentation

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Auftragnehmerin die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, soweit die Auftragnehmerin diese nicht selbst zu beschaffen oder anzufertigen hat und diese der Auftraggeberin vorliegen.

Fehlende Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, wird die Auftraggeberin auf schriftliche Mitteilung (Textform genügt) der Auftragnehmerin hin binnen einer angemessenen Frist bereitstellen. Ist der Auftraggeberin dies nicht möglich, ist sie berechtigt, die Auftragnehmerin mit der Erstellung der fehlenden Unterlagen gegen Entgelt zu beauftragen, soweit sich dadurch der gesamte Auftragswert um weniger als 10 % erhöht (VgV).

Die Auftragnehmerin führt die Dokumentation über die vertraglich geschuldeten Leistungen durch und hält die Dokumentation vor. Die Dokumentation ist kontinuierlich um alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen zu ergänzen und jeweils auf dem neuesten Stand zu halten.

Etwaige Kosten zu Schnittstelleneinrichtungen bei direkter digitaler Weitergabe an die Auftraggeberin trägt die Auftragnehmerin.

Sowohl von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte als auch während der Vertragsdauer entstandene Daten und Dokumente verbleiben im Eigentum der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle ihr in Papier oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen der Auftraggeberin sowie die Kopien hiervon ordnungsgemäß aufzubewahren. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind die Unterlagen jederzeit an

die Auftraggeberin herauszugeben und/oder im Bereich der Auftragnehmerin dergestalt zu vernichten, dass ein weiterer Zugriff der Auftragnehmerin auf diese Unterlagen und die sich aus diesen ergebenden Informationen nicht mehr möglich ist.

4.4. Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin haben alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie Geschäftsgeheimnisse uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der Vertragsparteien, ihrer Unternehmen und Geschäftspartner in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht, Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung der Vertragsparteien und deren Unternehmen berühren, Informationen über die Einzelheiten aus Verkaufs-, Sanierungs- und sonstigen Geschäftshandlungen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Die geltenden geheimhaltungsrelevanten Vorschriften und die Vorgaben im Informationsblatt - Meldung und Erkennung von IT-sicherheitsrelevanten Vorfällen und Datenschutzvorfällen (Anlage C-05) sind einzuhalten.

Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte, Empfehlungen und Pressemitteilungen oder Teile davon, die sich auf den Vertrag und die Auftraggeberin beziehen, darf die Auftragnehmerin nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlich erteilter Einwilligung der Auftraggeberin Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtungen gelten nach der Beendigung des Vertrages fort.

Die Auftragnehmerin hat ihr Personal zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht sicherzustellen.

4.5. Datenschutz

Soweit die Auftragnehmerin in Ausführung der vertraglichen Leistungspflichten personenbezogene Daten erlangt, ist sie verpflichtet, die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der anwendbaren Datenschutzgesetze der Länder zu beachten.

Die Auftragnehmerin ist mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung einverstanden. Zum Umgang mit den von der Auftraggeberin während des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten der Auftragnehmerin wird auf die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, abrufbar unter: www.bundesimmobilien.de/datenschutz verwiesen.

Bei Weitergabe der Daten an dritte Personen ist die vorherige schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einzuholen. Ferner hat die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass alle von ihr mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Sinne dieser Regelung verpflichtet werden. Auf Verlangen ist der Auftraggeberin diese Verpflichtung auf den Datenschutz nachzuweisen.

4.6. Verbot der Vorteilnahme, Korruptionsprävention

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich die Auftragnehmerin weder

unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen), Mitarbeiter und Führungskräften der Auftraggeberin einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen oder dies in Hinblick auf den Vertragsschluss getan zu haben.

Verstöße gegen diese Bestimmung (mit Ausnahme von Bagatellfällen Geschenke im Wert von bis zu 10,00 €) berechtigen die Auftraggeberin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

5. Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte

Entfällt

6. Einsatz von Unterauftragnehmern

- 6.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung von Teilleistungen an die von der Auftragnehmerin benannte Unterauftragnehmerinnen in dem durch das Vergabeverfahren festgelegten Umfang zu vergeben.

Sämtliche Verpflichtungen der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag gelten gleichermaßen auch für die Unterauftragnehmerin. Ferner ist in dem mit einer Unterauftragnehmerin abzuschließenden Vertrag sicherzustellen, dass die Auftraggeberin unmittelbar von der Unterauftragnehmerin auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen nehmen kann.

- 6.2. Die Auftragnehmerin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zu einem Austausch einer Unterauftragnehmerin oder zur Übertragung von weiteren Teilleistungen an andere Unterauftragnehmerinnen gemäß § 4 Nr. 4 Satz 1 VOL/B berechtigt. Eine Zustimmung ist davon abhängig, dass die Auftragnehmerin sämtliche im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Unterauftragnehmerin beizubringenden Unterlagen vorlegt.
- 6.3. Setzt die Auftragnehmerin ohne vorherige schriftliche Zustimmung andere als nach Ziff. 6.1 bei der Angebotsabgabe benannte Unterauftragnehmerinnen ein, hat die Auftraggeberin das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 6.4. Die Unterauftragnehmerin der Auftragnehmerin ist grundsätzlich nicht berechtigt, ihr übertragene Leistungen an ein weiteres Unternehmen abzutreten.

7. Haftung, Versicherung

- 7.1. Die Auftragnehmerin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch sie verursacht werden. Wird die Auftraggeberin seitens Dritter wegen pflichtwidrigen Handelns der Auftragnehmerin in Anspruch genommen, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen und Kosten freizustellen.
- 7.2. Zur Absicherung von Ersatzansprüchen der Auftraggeberin aus diesem Vertrag hat die Auftragnehmerin mit einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen

Versicherungsunternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese muss die von der Auftraggeberin geforderten und mit der Bieterauskunft im Vergabeverfahren zugesagten Deckungssummen für die Laufzeit dieses Vertrages abdecken. Diese müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweifach maximiert sein.

- 7.3. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz gemäß den vorgenannten Bedingungen zu jedem Zeitpunkt ohne Unterbrechung besteht. Die Auftragnehmerin weist den Versicherungsschutz innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung durch Vorlage des Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung (Deckungszusage) seitens des Versicherungsunternehmens nach. Darüber hinaus hat die Auftragnehmerin unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor Ablauf der jeweiligen Deckungszusage eine erneute Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, in welcher dieses den Versicherungsschutz für den Folgezeitraum bestätigt.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Für die zu erbringenden Leistungen erhält die Auftragnehmerin das im Preisblatt (Anlage B-02) vereinbarte Entgelt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Damit sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten. In der Vergütung sind sämtliche Nebenkosten enthalten.
- 8.2. Für Leistungen, welche die Auftragnehmerin abweichend von diesem Vertrag erbringt, ohne dazu in Textform durch die Auftraggeberin beauftragt worden zu sein, steht ihr weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.
- 8.3. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer Rechnungslegung unter Beifügung der rechnungsbegründenden Unterlagen seitens der Auftragnehmerin. Die rechnungsbegründenden Unterlagen sind der Leistungsbeschreibung (Anlage C-02) zu entnehmen.

- 8.4. Die Abrechnung erfolgt nach Leistungserbringung.

Die Auftragnehmerin legt Rechnungen gemäß den, in der Leistungsbeschreibung (Anlage C-02) genannten, Abrechnungszeiträumen vor.

- 8.5. Die Rechnung muss alle für die Abrechnung relevanten Daten und Preisbestandteile gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage C-02) enthalten. Dies betrifft sowohl die spezifischen Werte als auch die resultierenden Beträge.
- 8.6. Die elektronische Rechnungsstellung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist gemäß E-Rechnungsverordnung verpflichtend.

Eine E-Rechnung ist ein strukturiertes elektronisches Datenformat nach EN 16931, wie z. B. XRechnung.

Rechnungen sind ausschließlich über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/>. Zulässige Übermittlungswege innerhalb der OZG-RE sind:

- Rechnungserstellung auf der Plattform
- Rechnungsupload über die Plattform
- Rechnungsversand per E-Mail an die nutzerkontospezifische Zieladresse

- Rechnungsübermittlung über Peppol

Für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Die Leitweg-ID zur Übermittlung von Rechnungsinformationen an die Bundesanstalt lautet 991-80032-33

Weitere verbindlich einzuhaltende Vorgaben zur Rechnungsstellung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Pflichtangaben auf Rechnungen, der Nutzung der OZG-RE für den zentralen Rechnungseingang sowie mögliche Ausnahmen nach der E-RechV sind unter www.bundesimmobilien.de -> Information -> Rechnungsstellung aufgeführt.

- 8.7. Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. Hiervon ausgenommen sind Rechnungen nach § 3 Absatz 3 E-RechV.
- 8.8. Die Fälligkeit von Zahlungsansprüchen tritt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form gemäß § 15 Nr. 1 VOL/B aufgestellten Rechnung ein, die auch den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entspricht. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem alle die Zahlung begründenden Voraussetzungen (ordnungsgemäße Lieferung und ggf. erfolgreiche Güteprüfung und/oder Abnahme) vorliegen.

Die Zahlung erfolgt auf ein von der Auftragnehmerin noch zu benennendes Konto. Anfallende Überweisungsgebühren trägt die Auftragnehmerin.

Überzahlungen und Guthaben sind grundsätzlich zurück zu erstatten und können nicht aufgerechnet werden. Der Auftragnehmerin wird hierfür durch die Auftraggeberin eine Bankverbindung benannt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Guthaben binnen 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Bankverbindung zu überweisen.

9. Mitwirkung der Auftraggeberin

Der Auftraggeberin obliegt die Mitwirkung an der Leistungserbringung der Auftragnehmerin, soweit ihre Handlungen dafür erforderlich sind.

10. Recht zur Leistungskontrolle

- 10.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich gemäß § 4 Nr. 2 VOL/B über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten zu lassen.
- 10.2. Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen und die Leistungen ihrer Unterauftragnehmerinnen kontinuierlich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Sie ist verpflichtet Voraussetzungen zu schaffen, damit die Auftraggeberin sachgerecht beurteilen kann, ob die Leistungen bei Abnahme mangelfrei sind. Der Nachweis ordnungsgemäßer Organisation obliegt der Auftragnehmerin.
- 10.3. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf deren Verlangen die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen, der tarifvertraglichen und der weiteren in § 128 Abs. 1 GWB genannten rechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen.

11. Weiterleistungspflicht der Auftragnehmerin bei Vertragsstörungen

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien über vertragliche Ansprüche ist die Auftragnehmerin nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen vorübergehend einzuschränken.

12. Gewährleistung, Mängelansprüche

- 12.1. Erbringt die Auftragnehmerin eine kauf- oder werkvertragliche Leistung mangelhaft, fordert die Auftraggeberin sie unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung auf. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Auftraggeberin den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern oder den Mangel durch ein anderes Unternehmen beseitigen lassen und die dadurch entstandenen Kosten der Auftragnehmerin in Rechnung stellen oder von der laufenden Vergütung in Abzug bringen. Bei einem Mangel einer kauf- oder werkvertraglichen Leistung kann die Auftraggeberin stattdessen vom Vertrag zurücktreten. Bei werkvertraglichen Mängeln kann die Auftraggeberin unter den weiteren Voraussetzungen der Ziffer 14 den Vertrag fristlos kündigen. Hat die Auftragnehmerin den Mangel zu vertreten, kann die Auftraggeberin darüber hinaus Schadensersatz verlangen.
- 12.2. Verbindet die Auftraggeberin ihr Nacherfüllungsverlangen nicht mit einer Fristsetzung, treten die genannten Rechtsfolgen erst ein, wenn die Nacherfüllung nach erneuter Aufforderung durch die Auftraggeberin zum zweiten Mal fehlschlägt. Im Übrigen schlägt sie bei endgültiger Erfüllungsverweigerung der Auftragnehmerin fehl oder wenn aus sonstigen Gründen eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- 12.3. Hat die Auftragnehmerin vertragliche Leistungen nicht erbracht und ist die Nachholung nicht möglich oder für die Auftraggeberin nicht mehr von Interesse, kann die Auftraggeberin die Vergütung im Wert der nicht erbrachten Leistung herabsetzen.
- 12.4. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen richten sich im Übrigen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

13. Vertragsstrafe

Entfällt

14. Kündigung aus wichtigem Grund

- 14.1. Etwaige, über das Leistungsbestimmungsrecht der Ziffer 4.2.1 hinausgehende Sonderkündigungsrechte der Vertragsparteien entfallen.
- 14.2. Der Vertrag kann weiterhin aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt, wiederholt in Verzug gerät oder wiederholt mangelhaft ausführt,
 - wiederholt vereinbarte Reaktionszeiten oder Ausführungsfristen überschritten wurden,

- die Auftragnehmerin in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen tarif-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt; die Auftragnehmerin ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmerinnen austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmerinnen überträgt. Die Zustimmung muss in Textform erfolgen.
- die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin erfolglos mit angemessener Fristsetzung zum Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes aufgefordert worden ist;
- die Auftragnehmerin, gegen die sich aus Ziffer 4.6 (Verbot der Vorteilmahme, Korruptionsprävention) dieses Vertrages ergebenden Verpflichtungen verstößt;
- zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag;
- die Auftragnehmerin ihre wesentlichen vertraglichen Pflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder trotz wiederholter Abmahnung mehrmals fahrlässig verletzt,
- die Auftraggeberin Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass die Auftragnehmerin im Vergabeverfahren in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien falsche Angaben getätigt oder Auskünfte zurückgehalten hat.

14.3. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dadurch unberührt.

14.4. Die Kündigung bedarf der Textform, sie kann fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von bis zu drei Monaten erklärt werden. Die Kündigung kann auf bestimmte Teilleistungen beschränkt werden.

15. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich der Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). Es wird die Verwendung der deutschen Sprache vereinbart.

16.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und können nur durch die in Ziffer 3 genannten Ansprechpersonen sowie deren Vertretung erfolgen.

16.3. Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Im Falle der Abtretung einer Geldforderung gilt § 354 a HGB.

16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam.

Diese Rahmenvereinbarung bedarf keiner Unterschrift, da sie wirksam durch Zuschlagserteilung geschlossen wurde.